



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0216 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/20/2025

Gegenstand: 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.11.2025	9	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	18.11.2025	8	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	19.11.2025	9	-	-	-	beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	20.11.2025	10	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 05.11.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.12.2025 die oben genannte Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.2018), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.2019 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.2019), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.2020), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 16.12.2021), geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 06.12.2022) und geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 02.11.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.11.2023), geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 04.02.2025 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 06.02.2025) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 bis 5:

„§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser: 3,80 EUR/m³.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt 20,64 EUR/m³
abgefahrene Menge ≤ 3 m³ pro saisonal genutztem Objekt 51,76 EUR/m³.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 39,45 EUR/m³.

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 15,31 EUR/m³.

- (5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben:

1,34 EUR/m³.“

Die **Anlage 1** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 7 der Vorlage beigefügt geändert.

Die **Anlage 2** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 8 der Vorlage beigefügt geändert.

Die **Anlage 3** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 9 der Vorlage beigefügt geändert.

Die **Anlage 4** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 10 der Vorlage beigefügt geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neubrandenburg, 17.12.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Erläuterung:

Begründung:

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 KAG M-V die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.

§ 6 Abs. 1 KAG M-V: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen

Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“

Im § 6 Abs. 2 KAG M-V ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...).“

Ebenso wie in 2025 erfolgt die Kalkulation der Gebühren in 2026 auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4,8 %. Unter dieser Maßgabe konnte das Ziel, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre möglichst stabil zu halten, für 2026 realisiert werden.

Sämtliche Kostenunter- und -überdeckungen müssen innerhalb von drei Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 2d KAG M-V bleibt die Gebühr für Schmutzwasser bei 3,80 EUR/m³. Trotz einer geringeren Verrechnung der Überdeckungen aus den Vorjahren konnte die Gebühr aufgrund eines Rückgangs der Hilfs- und Betriebsstoffe konstant gehalten werden.

Die Vorausschaurechnung zu der Gebühr für Regenwasser der Grundstücksentwässerung (siehe Anlage 2) zeigt, dass für das Planungsjahr 2026 wieder eine kalkulierte Gebühr von 1,34 EUR/m³ anzusetzen ist. Die Verrechnung der Überdeckungen aus den Jahren 2023 bis 2025 in Höhe von 431.551,00 EUR wirkt sich senkend aus. Dem entgegen wirkt der Anstieg der Instandhaltungskosten im Regenwassernetz. Im Ergebnis bleibt die Gebühr gegenüber 2025 unverändert.

Die Gebühr Schmutzwasser abflusslose Gruben >3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung) erhöht sich auf 20,64 EUR/m³, trotz geringerer Klärkosten im Wesentlichen durch die Erhöhung der Transportkosten durch das beauftragte Unternehmen (siehe Anlage 3).

Die Gebühr für abflusslose Gruben <3 m³ (Saisonobjekte) erhöht sich auf 51,76 EUR/m³ (siehe Anlage 4). Gebührenerhöhungen wirken die geringen Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren.

Die Gebühr für die Entsorgung von Inhalten beweglicher Abwasserbehältnisse (Chemofäkalien) sinkt auf 15,31 EUR/m³. Hierbei führt eine Verrechnung der Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 721,00 EUR zur Senkung der Gebühr (siehe Anlage 5).

Für die Gebühr Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus der Kalkulation eine Senkung auf 39,45 EUR/m³. Die Gebühren sinken trotz höherer Transportkosten aufgrund geringerer Klärkosten (siehe Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 4 der Abwasser- und Gebührensatzung wurden hinsichtlich neuer Formalien, Kontaktdaten zur Erreichbarkeit und in ihrer Formatierung angepasst.

Die Beratung der Beschlussvorlage soll gleichzeitig in 1. und 2. Lesung erfolgen. Dies ist insofern akzeptabel, als das einerseits wesentliche Gebührentatbestände wie z. B. die Gebühr für Schmutzwasser und Regenwasser in 2026 keine Änderungen gegenüber 2025 erfahren und andererseits dennoch eine umfassende politische Befassung gewährleistet werden kann.

Anlagen

Anlage 1 - Vorschaurechnung Gebühr für Schmutzwasser

Anlage 2 - Vorschaurechnung Gebühr für Regenwasser (Grundstücksentwässerung)

- Anlage 3 - Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben >3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung)
- Anlage 4 - Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben <3 m³ (Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)
- Anlage 5 - Vorschaurechnung Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien)
- Anlage 6 - Vorschaurechnung Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)
- Anlage 7 - **Anlage 1** der Abwasser- und Gebührensatzung – Mindestanforderungen und Grenzwerte für Entwässerungsanlagen
- Anlage 8 - **Anlage 2** der Abwasser- und Gebührensatzung - Entwässerungsantrag
- Anlage 9 - **Anlage 3** der Abwasser- und Gebührensatzung - Merkblatt über die Vorlage von Entwässerungsanträgen
- Anlage 10 - **Anlage 4** der Abwasser- und Gebührensatzung - Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung